



Antrag

auf Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermenge – dezentrale Entsorgung in einen Bürgermeisterkanal / Teilortskanalisation (TOK)

Antragssteller (Gebührenempfänger)

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort: _____

ZAD – Nummer: _____

Verbraucherstelle (wenn abweichend vom Antragsteller)

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort: _____

Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen: _____

Angaben zum Grundstück

Ist eine Eigen-Wasserversorgungsanlage vorhanden:

nein ja / Art der Anlage (z.B. Brunnen) _____

Absetzungsgrund - Abwassermenge

Garten / Gießwasser Pool / Befüllung anderweitig / z.B. Viehhaltung
Nachweis der Größe ist einzureichen

Fläche: _____ m² Volumen: _____ m³ Grund: _____

Der Nachweis der nicht eingeleiteten Abwassermenge wird erbracht durch einen geeichten Brauchwasserzähler (Gartenzähler)!

Zählernummer des **geeichten** Brauchwasserzählers: _____

Einbaudatum: _____ Einbauzählerstand: _____ m³

Eichdatum: _____ **Abnahmedatum:** _____
wird durch AZV Kleine Spree ergänzt

Mit Unterschrift des Antrages bestätige/n ich/wir die Richtigkeit der Angaben und dass ich/wir die Hinweise des beiliegenden Merkblattes zur Kenntnis genommen und akzeptiert habe/n.

Ort, Datum

Unterschrift – Grundstückseigentümer

Merkblatt verbleibt beim Kunden

Rückantwort an

Abwasserzweckverband Kleine Spree
Ernst-Thälmann-Straße 8
02694 Großdubrau



Merkblatt - Absetzung von Abwassereinleitmengen, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden

Sehr geehrte Kunden,

Sie möchten Ihre Gartenwassermenge oder ähnliches in dem **Bescheid über Kanalbenutzungsgebühr** absetzen lassen?

Dann beachten Sie bitte folgende Hinweise:

1. Die abzusetzende Abwassermenge ist vom Gebührenschuldner / Grundstückseigentümer zu beantragen.
2. Die Abwassermengen, welche nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugeführt werden, ist mittels eines **geeichten Brauchwasserzählers zu erfassen und nachzuweisen**. Der Zähler ist auf Kosten des Gebührenschuldners durch eine Fachkraft einbauen zu lassen. Dabei ist zu beachten, dass sich die Wasserentnahmestelle für Gießzwecke außerhalb des Hauses befindet.
3. Die Eichdauer von Kaltwasserzählern beträgt nach den eichgesetzlichen Vorschriften **sechs Jahre**. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unterzähler zu wechseln und es ist dem Abwasserzweckverband Kleine Spree der Wechsel unaufgefordert anzuzeigen. Wird festgestellt, dass die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist, erfolgt keine weitere Absetzung der beantragten Wassermenge.
4. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, dass über die Untermessung erfasste Wasser grundsätzlich nur für die beantragten Zwecke zu nutzen. Es ist vom Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass keine Einleitung der abzusetzenden Wassermenge in die öffentliche Kanalisation erfolgen kann.
5. Die Ablesung des Unterzählers ist jährlich im turnusmäßigen Ablesemonats des Hauptzählers (Trinkwasser) selbst vorzunehmen und dem AZV Kleine Spree bis spätestens zum **30. / 31. des Ablesemonats** schriftlich mit der Angabe von Zählernummer, Zählerstand und Ablesedatum anzuzeigen. Es wird zwecks Vereinfachung ein entsprechendes Formular durch den AZV Kleine Spree zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie, dass eine Mitteilung des Zählerstandes an die Kreiswerke Bautzen zu keiner Absetzung der Wassermenge führt.

Geht im laufenden Jahr keine Zählerstandsmeldung ein, entfällt die Gewährung von absetzbaren Mengen und der Antrag ist erloschen.

6. Der Abwasserzweckverband Kleine Spree behält sich vor, stichprobenartig eine Kontrollablesung des Unterzählers durch den jeweiligen Betriebsführer zu veranlassen. Wird missbräuchliche Benutzung des Unterzählers festgestellt oder ergibt sich durch eine Plausibilitätsüberprüfung Widersprüche zwischen der Abwassermenge und den gemeldeten Personen, erfolgen ggf. Nachberechnungen. In diesem Fall erfolgt der sofortige Widerruf durch den AZV Kleine Spree zur Absetzung von Wassermengen.
7. Die Erlangung eines unberechtigten Vorteils z.B. durch falsche Angaben oder Missbrauch dieser Regelung, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld lt. Kostensatzung des AZV Kleine Spree geahndet werden.

Information: Es werden nur vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anträge bearbeitet.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree gern zur Verfügung.

Ihr Abwasserzweckverband Kleine Spree